

§ 44 ARHG Verbot der Durchlieferung österreichischer Staatsbürger

ARHG - Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.11.2025

§ 44.

(Verfassungsbestimmung) Eine Durchlieferung österreichischer Staatsbürger durch das Gebiet der Republik Österreich ist unzulässig.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at